07. Dezember 2023

Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats der ATOSS Software AG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass mit Ausnahme nachstehender Abweichungen dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 seit Abgabe der letzten Erklärung am 8. Dezember 2022 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer B.2, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben soll. Nach der langfristigen Bindung sowie der derzeitigen Altersstruktur des Gesamtvorstands führt der Aufsichtsrat die Nachfolgeplanung im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit aus und gibt die Vorgehensweise entsprechend auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung an.

- Eine obligatorische Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgesehen, da die fachliche Qualifikation der Gremien von übergeordneter Bedeutung ist (Ziffer B.5 und C.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex).

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer C.1, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll er auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diesen Empfehlungen wird nicht entsprochen, da nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG eine solche Zielaufstellung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats nicht

erforderlich ist. Informationen über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder werden in der Erklärung zur Unternehmensführung offen gelegt. Der Aufsichtsrat wird prüfen, inwieweit den weiteren Empfehlungen zukünftig entsprochen werden kann.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffern D.2 und D.4 die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse und insbesondere auch die Bildung eines Nominierungsausschusses. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats von der Bildung weiterer Aufsichtsratsausschüsse als dem Prüfungsausschuss unverändert ab. Die ATOSS Software AG ist der Auffassung, dass bei einem aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrats durch die Bildung weiterer Ausschüsse nicht erhöht würde.

- Auf die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer D.6 zur regelmäßigen Tagung des Aufsichtsrats auch ohne den Vorstand wird verzichtet, da sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat der Auffassung sind, dass nur im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen der Informationsfluss und die Diskussion der die Gesellschaft betreffenden Themen am besten gewährleistet wird.

- In Ziffer D.12 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen soll, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen; in der Erklärung zur Unternehmensführung soll hierüber berichtet werden. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und des regelmäßigen Austauschs der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen von einer Selbstbeurteilung ab und berichtet hierzu entsprechend auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung.

- Hinsichtlich der Veröffentlichung der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen wird gem. Ziffer F.2 empfohlen, diese binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft veröffentlicht eine umfangreiche Kennzahlenübersicht (Umsatz, Umsatzarten, Operatives Ergebnis - EBIT -, Ergebnis vor Steuern - EBT -, Nettoergebnis, Nettoergebnis per Aktie) bereits innerhalb von weniger als 30 Tagen und den vollständigen Zwischenbericht innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende. Durch diese gestufte Veröffentlichungspraxis stellt die Gesellschaft auch außerhalb von ad-hoc-pflichtigen Informationen eine besonders zeitnahe und umfassende Information des Kapitalmarktes her. Die Gesellschaft wird diese Veröffentlichungspraxis zur Sicherstellung möglichst aktueller Kapitalmarktinformationen fortsetzen.

- Den Empfehlungen in Ziffern G.1 bis G.16 des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht das von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand in folgenden Punkten nicht:

  - Der Empfehlung in Ziffer G.7 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Aufsichtsrat für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen soll, die sich neben operativen vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren, wird insoweit nicht gefolgt, als im Rahmen der aktienkursorientierten Vergütungskomponente, den Restricted Stock Units, keine weiteren Leistungskriterien festgelegt werden. Die direkte Anknüpfung dieses Vergütungselements an den Aktienkurs setzt klare Anreize zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts und honoriert auf diesem Wege auch entsprechende Leistungen der Vorstandsmitglieder. Soweit Vorstandanstellungsverträge noch vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems geschlossen worden sind, ist die Festlegung von

Mehrjahreszielen vorgesehen, die dementsprechend nicht lediglich „für das bevorstehende Geschäftsjahr" (Ziffer G.7 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex), sondern für geschäftsjahresübergreifende Bemessungszeiträume erfolgen können. Der Aufsichtsrat hält entsprechende Zielsetzungen im Hinblick auf die Vergütungsbemessung auch anhand langfristig wirkender Leistungsanreize für ebenso geeignet.

- Das Vergütungssystem weicht von den Empfehlungen in Ziffer G.10 Deutscher Corporate Governance Kodex ab, da die variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden und das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge nicht erst nach Ablauf von vier Jahren verfügen kann. Mit den Restricted Stock Units ist grundsätzlich eine aktienbasierte Vergütungskomponente mit gestaffelten Vesting-Perioden von bis zu 60 Monaten nach Zuteilung vorgesehen, die einen Anteil von bis zu 40% an der variablen Vergütung hat. Dies gewährleistet nach Auffassung des Aufsichtsrats hinreichend wirksame und zugleich ausgewogene Möglichkeiten zur Harmonisierung der Interessen von Vorstandsmitgliedern und Aktionären an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts der ATOSS Software AG.

- Ferner entspricht das Vergütungssystem insoweit der Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht vollumfänglich, als der Aufsichtsrat in begründeten Fällen vertraglich eine variable Vergütung zwar einbehalten (sog. Malus), aber nicht zurückfordern (sog. Clawback) kann. Soweit Vorstandanstellungsverträge noch vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems geschlossen worden sind, ist keine vertragliche Möglichkeit zu Einbehalt oder Rückforderung variabler Vergütungselemente vorgesehen. Die Abweichungen von der Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 DCGK hält der Aufsichtsrat auch im Hinblick auf das bereits gesetzlich vorgegebene Organhaftungsregime für gerechtfertigt.

- In Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird empfohlen, auch den höheren zeitlichen Aufwand der Mitglieder von Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen zu berücksichtigen. Der Aufsichtsrat hat lediglich einen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die ATOSS Software AG weicht von der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex nur insoweit ab, als von einer gesonderten Vergütung für die einfachen Mitglieder des Prüfungsausschusses abgesehen wird. Für die einfachen Mitglieder des Prüfungsausschusses ergibt sich durch die Prüfungsausschusstätigkeit, die zuvor dem Gesamtaufsichtsrat oblag, kein höherer zeitlicher Aufwand als zuvor.

München, den 07. Dezember 2023

Moritz E. Zimmermann	Andreas F.J. Obereder
Aufsichtsratsvorsitzender	Vorstandsvorsitzender